

Tarifvertrag

zur Regelung der Mindestentgelte für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestentgelt) vom 29. August 2014

Zwischen dem
Gesamtverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e.V.,
Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin,

der
Arbeitsgemeinschaft der gärtnerischen Arbeitgeberverbände e.V.,
Godesberger Allee 142-148, 53175 Bonn,

und der
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Str. 19, 60439 Frankfurt am Main,

wird folgender Tarifvertrag über Mindestentgelte im Sinne des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG) geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Betrieblicher Geltungsbereich

Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, die arbeitszeitlich überwiegend landwirtschaftliche, gartenbauliche oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten verrichten. Dazu gehören insbesondere

- die Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse einschließlich deren Aufbereitung für die Rohstoffmärkte, die Tierhaltung sowie die Erbringung mit der Landwirtschaft, dem Gartenbau und der kommerziellen Jagd verbundenen Dienstleistungen,
- die Erzeugung von Stammholz, die Gewinnung von wild wachsenden Erzeugnissen des Waldes, die Erzeugung bzw. Gewinnung geringfügig bearbeiteter Erzeugnisse wie Brennholz, Holzkohle oder Industrieholz sowie die Erbringung mit der Forstwirtschaft und der Holzgewinnung verbundener Dienstleistungen,
- die Nutzung der Fischereiressourcen aus dem Meer-, Brack- und Süßwasser (einschließlich Aquakulturen) zum Zwecke des Fischfangs und des Sammelns von Krusten- und Weichtieren und anderen organischen Meeresprodukten sowie die Erbringung

mit der Fischerei und Aquakultur verbundener Dienstleistungen; ausgenommen sind die große Hochseefischerei und die mit ihr verbundenen Dienstleistungen.

Als Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen im Sinne von Abs. 1 gelten alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen, für die die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) gemäß §§ 123 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 und 7 sowie 131 SGB VII zuständig ist oder zuständig wäre, wenn der Betrieb oder die selbständige Betriebsabteilung ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hätte.

Ausgenommen sind Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die unter den fachlichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 5. März 2007 fallen.

3. Persönlicher Geltungsbereich

Alle Arbeitnehmer gemäß § 22 Abs. 1 Mindestlohngesetz mit Ausnahme der Personen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Jugendarbeitsschutzgesetz, die Schüler oder Schülerinnen an allgemeinbildenden Schulen sind.

§ 2 Mindestentgelte

1. Das Mindestentgelt beträgt mit Wirkung ab 1. Januar 2015 7,40 Euro je Stunde, mit Wirkung ab 1. Januar 2016 8,00 Euro je Stunde, mit Wirkung ab 1. Januar 2017 8,60 Euro je Stunde und mit Wirkung ab 1. November 2017 9,10 Euro je Stunde.

Für die Zeit bis zum 31. Dezember 2016 beträgt das Mindestentgelt für Arbeiten, die an Arbeitsorten in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen ausgeübt werden, abweichend von Satz 1 mit Wirkung ab 1. Januar 2015 7,20 Euro je Stunde und mit Wirkung ab 1. Januar 2016 7,90 Euro je Stunde.

2. Es gilt das Mindestentgelt des jeweiligen Arbeitsorts. Auswärts beschäftigte Arbeitnehmer behalten jedoch den Anspruch auf das Mindestentgelt ihres Einstellungsortes. Ist das Mindestentgelt des auswärtigen Arbeitsortes höher, so haben sie während der Tätigkeit an diesem Arbeitsort Anspruch auf dieses höhere Mindestentgelt.
3. Das Mindestentgelt ist zugleich Lohn im Sinne der §§ 3, 5 Nr. 1 AEntG. Höhere Entgeltansprüche aufgrund anderer Tarifverträge, betrieblicher oder einzelvertraglicher Vereinbarungen bleiben unberührt.
4. Der Anspruch auf das Mindestentgelt wird spätestens zum letzten Bankarbeitstag (Frankfurt am Main) des Kalendermonats fällig, der dem Kalendermonat folgt, für den das Mindestentgelt zu zahlen ist. Ein Hinausschieben der Fälligkeit ist nur aufgrund einer gültigen tarifvertraglichen Arbeitszeitflexibilisierung in den Grenzen von § 2 Abs. 2 Mindestlohngesetz zulässig.

§ 3 Allgemeinverbindlichkeit

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam die Allgemeinverbindlicherklärung dieses Tarifvertrages bzw. den Erlass einer Rechtsverordnung nach dem AEntG, nach welcher die Rechtsnormen dieses Tarifvertrages auf alle unter den Geltungsbereich dieses Ta-

rifvertrages fallenden und nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung finden, durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales zu beantragen.

§ 4 In-Kraft-Treten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2017, schriftlich gekündigt werden. Eine Nachwirkung ist ausgeschlossen.

Berlin/Bonn/Frankfurt am Main, den 29. August 2014

Gesamtverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e.V.,
Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin



Martin Empl

Arbeitsgemeinschaft der gärtnerischen Arbeitgeberverbände e.V.,
Godesberger Allee 142-148, 53175 Bonn



Karl-Heinz de Winkel

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main



Robert Feiger



Harald Schaum